

19.05.94**A - U****Verordnung****des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs-
zahlungs-Verordnung****A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient dem Erlaß ergänzender nationaler Vorschriften, deren Notwendigkeit sich aus Änderungen und Ergänzungen des zugrundeliegenden Gemeinschaftsrechts ergibt. Insbesondere geht es hierbei um die durch den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. 762/94 der Kommission erforderlich gewordenen Anpassungen der nationalen Vorschriften über die konjunkturelle Flächenstillegung.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung wird für den Bund und die Länder keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EG getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

19.05.94

A - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichs-
zahlungs-Verordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ma 101/94

Bonn, den 19. Mai 1994

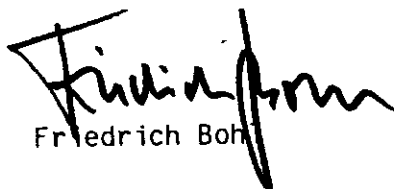
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-
Ausgleichszahlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung
Vom ...**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 a werden die Worte "Im Falle der rotationsabhängigen Stilllegung kann der Erzeuger" durch die Worte "Der Erzeuger kann" ersetzt.

2. Dem § 12 a wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt im Falle der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung nicht für den übernehmenden Betrieb; in diesem Falle ist die in den in § 1 genannten Rechtsakten festgesetzte Höchstgrenze maßgebend."

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 762/94 der Kommission vom 6. April 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Flächenstilllegung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates (ABl. EG Nr. L 90 S. 8) ist im Wirtschaftsjahr 1994/95 nicht anzuwenden."

481/94

Artikel 2

Artikel 3 Satz 2 der Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 582) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient dem Erlaß ergänzender nationaler Vorschriften, deren Notwendigkeit sich hauptsächlich aus Änderungen und Ergänzungen des zugrunde liegenden Gemeinschaftsrechts ergibt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich aus der Verordnung nicht ergeben.

Die Verordnung wird für den Bund und die Länder keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EG getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

Besonderer Teil

Artikel 1

Nr. 1

Durch die VO (EG) Nr. 762/94 der Kommission wurden die Stilllegungsformen neu geregelt. Danach werden künftig die 6-jährige Rotationsbrache, die einfache Stilllegung und die garantierte Dauerbrache als Sonderform der einfachen Stilllegung unterschieden. Im Rahmen der einfachen Stilllegung kann sich der Erzeuger jährlich neu entscheiden, ob er eine Fläche nur ein Jahr oder mehrere Jahre stilllegt. Demzufolge kann die in § 10 Abs. 1 a eröffnete Möglichkeit der Aussaat vor dem Ende des Stilllegungszeitraums auf alle Stilllegungsformen ausgedehnt werden. Im Fall der garantierten Dauerbrache (Verpflichtung zur Stilllegung für die Dauer von fünf Wirtschaftsjahren) greift die Möglichkeit der Aussaat ab dem 15. Juli erst im letzten Jahr des Verpflichtungszeitraums.

Nr. 2

Art. 10 Abs. 2 VO (EG) Nr. 762/94 der Kommission bestimmt für den Fall der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung, daß der die Stilllegungsverpflichtung übernehmende Betrieb maximal 50 Prozent seiner Gesamtantragsfläche stilllegen darf. Diese Neuregelung wird in Deutschland erstmals zur Ernte 1995 zur Anwendung kommen. Aus diesem Grunde bedarf es einer klarstellenden Bestimmung im Rahmen des § 12 a der Kulturpflanzen-Ausgleichszah-

lungs-Verordnung, demzufolge die in Deutschland grundsätzlich geltende Höchstgrenze für den Stilllegungsausgleich bei 33 Prozent der Gesamtantragsfläche liegt.

Nr. 3

Durch Art. 10 VO (EG) Nr. 762/94 der Kommission wurde die Übertragung der Stilllegungsverpflichtung grundlegend neu geregelt. Zudem bestimmt Art. 4 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 762/94, daß ein Erzeuger eine bereits stillgelegte Parzelle unter Durchbrechung der Rotationsverpflichtung erneut stilllegen darf, wenn er über keine Fläche mehr verfügt, die ihm die Einhaltung des Rotationszeitraums ermöglichen würde. In Anpassung an diese gemeinschaftsrechtliche Neuregelung wird § 13 Abs. 2 aufgehoben.

Um die bereits getroffenen Dispositionen der Erzeuger zu schützen, sollen die neuen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen für die Übertragung der Stilllegungsverpflichtung gemäß Art. 10 VO (EG) Nr. 762/94 in Deutschland im Wirtschaftsjahr 1994/95 unter Rückgriff auf die Ermächtigung in Art. 13 Unterabs. 3 Satz 2 VO (EG) Nr. 762/94 noch nicht zur Anwendung kommen.

Artikel 2

Die Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 582) wurde als Eilverordnung, d.h. ohne Zustimmung des Bundesrates und daher auf 6 Monate befristet, erlassen. Artikel 2 der vorliegenden Verordnung hebt diese Befristung auf.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

08.07.94**Beschluß
des Bundesrates**

Vierte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 08. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10 Abs. 1 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter

"bei der rotationsabhängigen Stilllegung"

werden gestrichen.

bb) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

"Hat sich der Erzeuger im Antrag auf Ausgleichszahlungen verpflichtet, dieselben Parzellen fünf Wirtschaftsjahre lang stillzulegen, endet die Verpflichtung hinsichtlich dieser Parzellen am 31. August des fünften auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Wirtschaftsjahres."

b) ... wie Vorlage ...'

Begründung:

Der Grund für die Änderung des § 10 Abs. 1 a liegt auch für § 10 Abs. 1 vor. Im übrigen setzt die Wirksamkeit der Änderung von § 10 Abs. 1 a voraus, daß auch § 10 Abs. 1 geändert wird. Die Möglichkeit der Aussaat vor dem Ende des Stilllegungszeitraumes sollte für alle Stilllegungsformen (6-jährige Rotationsbrache, sog. einfache Stilllegung und garantierte Dauerbrache) eingeräumt werden.

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 11 Abs. 2 Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort

"Bewirtschaftungsweisen"

die Wörter

"oder besonderen regional bedingten Betriebsstrukturen"

eingefügt.'

Begründung:

Mit Aufnahme dieser Erweiterung wird den Landesregierungen die Möglichkeit gegeben, durch Rechtsverordnung auch aufgrund von regional bedingten Betriebsstrukturen weitere Ausnahmen von der zweijährigen Mindestbewirtschaftungszeit für stillzulegende Flächen zuzulassen. Besondere Bedeutung hat dies für die neuen Bundesländer, wo, bedingt durch die noch anhaltende Umstrukturierung, ein hoher Anteil von Austauschflächen in den einzelnen Unternehmen vorhanden ist und die Einhaltung der Mindestbewirtschaftungszeit für die Flächenstillegung nicht immer möglich ist. Dasselbe gilt für Gebiete mit hohem Anteil an Parzellenpacht.